

31.05.2012

Kleine Anfrage 12

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Nationalparkplanungen: Kostenübernahmeerklärung der Landesregierung für die Bewertungen landeseigener Forstgrundstücke und Grundstücke Dritter

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Nationalparks in OWL ist beabsichtigt, die Flächen des Landesverbandes Lippe, die für die Errichtung des Nationalparks benötigt werden, gegen Flächen zu tauschen, die dem Land Nordrhein-Westfalen gehören und als Forstflächen vom Landesbetrieb Wald und Holz bewirtschaftet werden. Dabei soll ein wertgleicher Ausgleich erfolgen. Zur Vorbereitung des wertgleichen Ausgleichs hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) mit dem zuständigen Ministerium offensichtlich eine vertragliche Vereinbarung über die Kosten der Bewertung der Flächen durch den BLB NRW abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Erlass über das Immobilienmanagement der Landesforstverwaltung NRW aus 2009 weiter gilt und der Landesbetrieb Wald und Holz nach den Grundsätzen der Landesorganisation ein rechtlich unselbstständiger, auf Kostendeckung ausgerichteter Teil der Landesverwaltung ist, frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung sich vertraglich gegenüber dem BLB NRW verpflichtet hat, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die für die Erstellung eines Wertgutachtens für die Flächen entstehen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Nationalparks Lippe zwischen dem Landesverband Lippe und dem Landesbetrieb Wald und Holz mit dem Ziel getauscht werden sollen, den Nationalpark auf Landesflächen errichten zu können und dem Landesverband Lippe für seine Flächen, die derzeit in der Gebietskulisse liegen, wertgleiche Flächen zuzuweisen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine solche etwaige Kostenübernahmeverpflichtung der Landesregierung?

Datum des Originals: 31.05.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Ist es richtig, dass die Landesregierung gegenüber einem Landesbetrieb nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere aufgrund von § 26 LHO, über die im Haushaltsplan festgelegten Zuführungen zur Finanzierung seiner Aufgaben keine darüber hinausgehenden Kostenerstattungen zusagen beziehungsweise vereinbaren darf?
4. Verstößt eine etwaige Kostenübernahmeerklärung durch die Landesregierung für entsprechende Wertgutachten gegen den Erlass über das Immobilienmanagement der Landesforstverwaltung NRW, wonach grundsätzlich beide Teile eine Kostentragungspflicht entsprechend dem Wert der Flächen haben?
5. Auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage finanziert die Landesregierung die Erstellung eines Wertgutachtens für den Tausch von Flächen zwischen dem Landesverband Lippe und dem Landesbetrieb Wald und Holz, insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen über die Zuführung gemäß § 26 LHO?

Kai Abruszat